

Richtlinie der Orgelstadt Borgentreich zum Förderprogramm „Stecker-Solar-Geräte“ in der Fassung vom 01.07.2022

Die Orgelstadt Borgentreich fördert die Anschaffung von Stecker-Solar-Geräten durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bestimmungen.

1. Zweck der Förderung

Die Orgelstadt Borgentreich hat sich gem. dem Klimaschutzkonzept zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Mit den sog. Stecker-Solar-Geräten können auch Mieter:innen bzw. Eigentümer:innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), wenn die Module und die Wechselrichter den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10) entsprechen und durch das entsprechende Logo gekennzeichnet sind. Ein steckbares Stromerzeugungsgerät muss demnach alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllen. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der DIN VDE 0100-712, VDE 012614-1, VDE 0126-14-2 sowie VDE-AR-N 4105 und VDE-AR-N 4100 entsprechen. Dies sind unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>).
- b) Der Kauf eines gebrauchten Gerätes wird nicht gefördert.
- c) Gefördert wird die Anschaffung von Solar-Stecker-Anlagen rückwirkend zum 01.01.2022.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung Haus bzw. Wohnungseigentümer:innen oder Mieter:innen mit Wohnsitz in Borgentreich sind. Der Kauf eines Stecker-Solar-Gerätes wird nur einmal innerhalb von 24 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Orgelstadt Borgentreich gefördert. Beim gleichzeitigen Kauf mehrerer grundsätzlich förderfähiger Gegenstände wird pro Antragsteller:in nur ein Gerät gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Anträge werden nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Bei Ausschöpfung der Gesamtfördersumme von 10.000,00 € ist keine Förderung mehr möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- b) Die Förderhöhe beträgt 100,00 € pro Anlage.

5. Informationen zum Förderantrag

Der Antrag auf Förderung wird nach der Anschaffung einer Anlage gestellt und ist nur online möglich. Als Nachweis sind eine Rechnung und ein Zahlungsnachweis einzureichen. Die Auszahlung der Fördersumme von 100,00 € erfolgt dann ca. 10 Wochen nach Antragstellung.

Die Orgelstadt Borgentreich kann keine Kaufberatung leisten oder technische Fragen beantworten.

6. Verfahren

- a) Der Antrag auf Förderung wird nach der Anschaffung einer Anlage gestellt und ist nur online möglich (Link wird nachgereicht nach Beschlussfassung).
- b) Als Nachweis einzureichen sind:
 - 1. Die Rechnung, ausgestellt auf die antragstellende Person,
 - 2. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung,
 - 3. Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister.
- c) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch die Orgelstadt Borgenreich auf das im Antrag genannte Konto.

7. Zweckbindung und Widerruf

- a) Die Solar-Stecker-Anlage muss im Stadtgebiet Borgentreich betrieben werden.
- b) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 2 Jahre.

Die Orgelstadt Borgentreich behält sich eine Rückforderung bei Zuwiderhandlung vor.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mehr Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.borgentreich.de/datenschutz.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab Beschlussfassung des Stadtrates über diese Förderrichtlinie beantragt werden.